

# **Statuten des Vereins „Unabhängige Gewerkschafter\*innen in der younion“**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Unabhängige Gewerkschafter\*innen in der younion“.
- (2) Als Abkürzung wird ug-younion verwendet.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Möglichkeit zur Errichtung von Zweigvereinen ist gegeben.

## **§ 2: Zweck**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie ist gemeinnützig und mildtätig gemäß §§ 34 ff BAO.
- (2) Der Verein bezweckt die Bildung einer anerkannten Gewerkschaftsfraktion in der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft (im Folgenden younion) gemäß der younion-Geschäftsordnung.
- (3) Die Fraktion ist Teil der im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) anerkannten Fraktion „Unabhängige Gewerkschafter/innen für mehr Demokratie (UG)“ und unterstützt tatkräftig deren Ziele und Tätigkeit. Dieses Statut dient als Geschäftsordnung im Sinne der ÖGB-Fraktionsordnung und der younion-Geschäftsordnung.
- (4) Der Verein bekennt sich zur Demokratie und zum überparteilichen ÖGB.
- (5) Der Verein organisiert Kandidaturen bei Gewerkschafts-, Personalvertretungs-, Betriebsrats-, Jugendvertrauensrats- und Behindertenvertrauenspersonenwahlen.
- (6) Er beteiligt sich an Wahlen zu den Vollversammlungen der Kammern für Arbeiter und Angestellte im Rahmen der UG.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) die Unterstützung der Arbeit der Mitglieder in Organen der Belegschaftsvertretungen, in Gremien der younion und des ÖGB sowie der Kammern für Arbeiter und Angestellte,
  - b) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in jeglicher Form, insbesondere die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art und gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen,
  - c) die Unterstützung und solidarische Hilfe für in Not geratene Mitglieder und weitere Arbeitnehmer\*innen sowie Unterstützung im Rahmen internationaler Solidarität,
  - d) die Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen der younion und des ÖGB,
  - e) Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung für die younion bzw. den ÖGB,
  - f) die Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit,
  - g) das Durchsetzen und die Förderung von Gewerkschaftsinteressen in nahestehenden Parteien, Verbänden, Vereinen, Gruppierungen etc. und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, Aktivitäten, Kooperationen, Sponsoring und Publikationen,
  - c) Spenden, Zuwendungen, Erbschaften, Stiftungen, Schenkungen und dergleichen von Vereinsmitgliedern und Dritten sowie Sammlungen,
  - d) Beiträge des ÖGB und der younion gemäß § 9 der Geschäftsordnung des ÖGB,
  - e) freiwillige Beiträge nahestehender Organisationen,

- f) Beiträge und Förderungen von Körperschaften sowie Mittel aus EU-Programmen und internationalen Partnerschaften,
- g) Erträge aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben,
- h) Einnahmen aus Vermögensverwaltung,
- i) Beistellung von Personal an Körperschaften, die denselben Zweck verfolgen und abgabenrechtlich gemäß § 34 ff BAO begünstigt sind,
- j) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit denselben Zweck fördert, wie der Verein (§ 40a Absatz 2 BAO).

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Person, die sich mit den Vereinszielen identifizieren und aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die sich zur ug-younion bekennen und deren Tätigkeit unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der ordentlichen und der fördernden Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an das örtlich zuständige Landesfraktionspräsidium, das die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (2) Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an die Bundesfraktionskonferenz, die die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Bundesfraktionskonferenz.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Landes- oder Bundespräsidium schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das Landes- oder das Bundesfraktionspräsidium kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereines bzw. bei rufschädigendem Verhalten ausschließen. Der Ausschluss ist schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Landesfraktionskonferenz zulässig – ist der Ausschluss durch das Bundespräsidium erfolgt, an die Bundesfraktionskonferenz. Bis zur Entscheidung der zuständigen Fraktionskonferenz ruhen die Mitgliedsrechte. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Bundesfraktionskonferenz über Antrag des Bundesfraktionspräsidiums beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz- und Rederecht und, sofern es die Geschäftsordnung vorsieht, auch das Stimmrecht in den Landesfraktionskonferenzen sowie aktives und passives Wahlrecht.

- (4) Außerordentliche Mitglieder können je einen Vertreter und eine Vertreterin mit Sitz und Rederecht, aber ohne Stimmrecht, in die Landesfraktionskonferenz entsenden.
- (5) Entsprechend den Unvereinbarkeitsbestimmungen in den UG-Statuten (§ 6 Abs. 2) haben Spitzenfunktionär\*innen von Parteien kein passives Wahlrecht.
- (6) Alle Mitglieder können jederzeit Anträge an alle Vereinsorgane stellen.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder im jeweiligen Organisationsbereich kann vom jeweiligen Leitungsorgan die Einberufung einer zuständigen Fraktionskonferenz verlangen.
- (8) Die Mitglieder im jeweiligen Organisationsbereich sind in jeder Fraktionskonferenz vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder im jeweiligen Organisationsbereich dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind von den Leitungsorganen über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in einer Bundesfraktionskonferenz, sind die Rechnungsprüfer\*innen einzubinden.
- (10) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Bundesfraktionskonferenz beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Der Verein gliedert sich grundsätzlich in Analogie zur Organisationsstruktur der younion in eine Bundesorganisation, in Landesorganisationen sowie in Organisationen der Abteilungen etc. Abweichende Regelungen sind über Regelungen in der Geschäftsordnung möglich.
- (2) Die gremialen Strukturen in den Gliederungen des Vereines sind in Analogie zur Struktur der Bundesorganisation – soweit sinnvoll und möglich – in Fraktionskonferenzen, Fraktionsvorstände und Fraktionspräsidien einzurichten. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Teilorganisationen.
- (3) Bei allen Wahlen und Delegationen, die sich aus diesem Statut ergeben, ist auf eine ausgewogene Verteilung der Funktionen auf Männer und Frauen zu achten.
- (4) Organe des Vereins sind
  - a) die Bundesfraktionskonferenz (§§ 9 und 10),
  - b) das Bundesfraktionspräsidium (§§ 11 bis 13)
  - c) der Bundesfraktionsvorstand (§§ 14 und 15)
  - d) die Leitungsorgane der Landesorganisationen (§ 16)
  - e) die Leitungsorgane in weiteren Teilorganisationen (§ 17)
  - f) die Rechnungsprüfer\*innen (§ 18) und
  - g) das Schiedsgericht (§ 19).

## **§ 9: Bundesfraktionskonferenz**

- (1) Die Bundesfraktionskonferenz ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Bundesfraktionskonferenz findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Bundesfraktionskonferenz findet auf
  - a) Beschluss des Bundesfraktionspräsidiums, des Bundesfraktionsvorstands oder der ordentlichen Bundesfraktionskonferenz,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines\*r Rechnungsprüfers\*-in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),

- e) Beschluss eines\*-r gerichtlich bestellten Kurators\*-in binnen vier Wochen statt.
- (3) Stimmberechtigt in der Bundesfraktionskonferenz sind
- f) die Mitglieder des Bundesfraktionsvorstands,
  - g) die Delegierten der Landesorganisationen und der weiteren Teilorganisationen, wobei jede Organisation mindestens zwei Delegierte entsendet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - h) die Delegierten aus den Organisationen in den Abteilungen, wobei jede Abteilung zwei Delegierte entsendet.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundesfraktionskonferenzen sind alle Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Konferenz hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Bundesfraktionspräsidium, durch den Bundesfraktionsvorstand, durch die/eine\*n Rechnungsprüfer\*in oder durch eine\*n gerichtlich bestellte\*n Kurator\*in.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Sie sind in geeigneter Form über Ort, Zeit und Tagesordnung der Konferenz zu informieren.
- (6) Anträge zur Konferenz sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Konferenz schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- (7) Initiativanträge können auch bei der Konferenz schriftlich eingebracht werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Versammlung.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Konferenz – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Bei der Konferenz sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten. Jede\*r Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur ein übertragenes Stimmrecht wahrnehmen.
- (10) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten aus mindestens der Hälfte der Landesorganisationen anwesend sind.
- (11) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder online stattfinden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Konferenz erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Konferenz führen die beiden Kovorsitzenden abwechselnd. Bei deren Verhinderung ein\*e Stellvertreter\*in. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.
- (14) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, den Präsidiumsmitgliedern zuzusenden und sowohl in der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums als auch in der nächstfolgenden Bundesfraktionskonferenz zu genehmigen.

## **§ 10: Aufgaben der Bundesfraktionskonferenz**

Der Bundesfraktionskonferenz sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen;
- b) Wahl und Enthebung
  - der Mitglieder des Bundesfraktionspräsidiums
  - der Rechnungsprüfer\*innen
  - der Vertreter\*innen des Vereins in den Organen der younion-Bundesorganisation
  - der Vertreter\*innen des Vereins in den Organen der UG-Bundesorganisation;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein;

- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern;
- h) Diskussion und Festlegung von Arbeitsschwerpunkten;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Bundesfraktionspräsidium

- (1) Das Bundesfraktionspräsidium besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus
  - a) zwei gleichberechtigten Kovorsitzenden (Bundesfraktionsvorsitzende\*r),
  - b) zwei stellvertretenden Bundesfraktionsvorsitzenden,
  - c) einem\*einer Schriftführer\*in und
  - d) einem\*r Finanzreferent\*in
  - e) wobei ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r auch stellvertretende Schriftführer\*in und ein\*e auch stellvertretende\*r Finanzreferent\*in ist.
- (2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Bundesfraktionsvorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied in das Bundespräsidium zu kooptieren.
- (3) Fällt das Bundesfraktionspräsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede\*r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Bundesfraktionskonferenz zum Zweck der Neuwahl eines Bundesfraktionspräsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines\*-r Kurators\*-in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der\*die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Bundesfraktionspräsidiums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben. Davon abweichend dauert die Funktionsperiode des ersten gewählten Bundesfraktionspräsidiums fünf Jahre.
- (5) Das Bundesfraktionspräsidium wird abwechselnd von den Kovorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem\*r stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese\*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) § 9 Abs. 11 gilt sinngemäß.
- (9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, den Präsidiumsmitgliedern zuzusenden und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (11) Die Bundesfraktionskonferenz kann jederzeit das gesamte Bundesfraktionspräsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Der Bundesfraktionsvorstand kann einzelne Präsidiumsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an den Bundesfraktionsvorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines\*-r Nachfolgers\*-in wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Bundesfraktionspräsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Bundesfraktionskonferenz und des Bundesfraktionsvorstands;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Begründung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen zum Verein.

## **§ 13: Besondere Aufgaben einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Die Kovorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Ihre Stellvertreter\*innen und der\*die Schriftführer\*in unterstützen die Kovorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Die Kovorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der beiden Kovorsitzenden und des\*der Schriftführers/-in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der beiden Kovorsitzenden und des/der Finanzreferent\*in. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von beiden Kovorsitzenden zusammen erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist jede\*r Kovorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Bundespräsidiums, des Bundesfraktionsvorstands oder der Bundesfraktionskonferenz fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Kovorsitzenden führen den Vorsitz in der Bundesfraktionskonferenz, im Bundesfraktionsvorstand und im Bundesfraktionspräsidium.
- (7) Der\*die Schriftführer\*in führt die Protokolle der Bundesorgane.
- (8) Der\*die Finanzreferent\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Kovorsitzenden, des\*der Schriftführer\*in, des\*der Finanzreferent\*in deren Stellvertreter\*innen.

## **§ 14: Bundesfraktionsvorstand**

- (1) Der Bundesfraktionsvorstand besteht aus dem Bundesfraktionspräsidium und Delegierten aus anerkannten Teilorganisationen, wobei jede Teilorganisation mindestens zwei Vertreter\*innen entsendet.
- (2) Bei Ausscheiden eines entsendeten Mitglieds hat die entsendende Teilorganisation ein neues Mitglied zu entsenden.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 – 12 gelten sinngemäß.

## **§ 15: Aufgaben des Bundesfraktionsvorstands**

- (1) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Bundesorganisation. Diese darf diesem Statut nicht widersprechen. Sie hat auch die Zusammensetzung des Bundesfraktionsvorstands und den Delegiertenschlüssel für die Bundesfraktionskonferenz zu beinhalten.
- (2) Anerkennung von Teilorganisationen und Genehmigung der Geschäftsordnungen der Teilorganisationen;
- (3) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag;
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des jährlichen Rechnungsabschlusses;
- (5) Kooptierung und Enthebung von Mitgliedern des Bundesfraktionspräsidiums;
- (6) Vorbereitung der Bundesfraktionskonferenz;
- (7) Diskussion und Festlegung von Arbeitsschwerpunkten;
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 16: Landesorganisationen**

- (1) Vereinsmitglieder, die im selben Bundesland beschäftigt oder wohnhaft sind, können eine Landesorganisation gründen;
- (2) Die Landesorganisation braucht zu ihrer Errichtung die Anerkennung durch den Bundesfraktionsvorstand, den Entwurf einer Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Bundesfraktionsvorstand;
- (3) Oberstes beschlussfassendes Organ der Landesorganisation ist die Landesfraktionskonferenz. Für sie gelten die Bestimmungen für die Bundesfraktionskonferenz sinngemäß, wobei in der Geschäftsordnung festgelegt werden kann, dass in der Landesfraktionskonferenz nicht nur Delegierte, sondern alle Vereinsmitglieder des Bundeslands stimm- und wahlberechtigt sind.
- (4) Die Landesfraktionskonferenz wählt das Landesfraktionspräsidium, die Vertreter\*innen und Delegierten der Landesorganisation in der Bundesorganisation, ihre Vertreter\*innen in der Landesorganisation der younion und in den Landesstrukturen der UG.
- (5) Leitungsorgane der Landesorganisation sind das Landesfraktionspräsidium und der Landesfraktionsvorstand. In kleinen Landesorganisationen kann die Geschäftsordnung auch nur ein Leitungsorgan vorsehen.
- (6) Aufgabe des Landesfraktionspräsidium ist unter anderem die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 17: Weitere Teilorganisationen**

- (1) Der Bundesfraktionsvorstand kann ähnlich wie für die Landesorganisationen die Errichtung weiterer Teilorganisationen beschließen und deren Geschäftsordnungen genehmigen.
- (2) Insbesondere sind Teilorganisationen für die Abteilungen (Frauen, Pensionist\*innen, Jugend) vorzusehen.
- (3) Für diese weiteren Teilorganisationen gelten die Bestimmungen über die Landesorganisationen sinngemäß.

## **§ 18: Rechnungsprüfer\*innen**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Bundesfraktionskonferenz auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bundesfraktionskonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Bundesfraktionskonferenz. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 19: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Bundesfraktionspräsidium ein Mitglied als Schiedsrichter\*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum\*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Bundesfraktionskonferenz – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Bundesfraktionskonferenz und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Konferenz hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll den Unabhängigen Gewerkschafter\*innen (UG) zufallen. Ist dies nicht möglich, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB). Ist auch das nicht möglich einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.